

ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: 0222/310 77 40, Fax: 0222/310 31 02, DVR: 0530794, PSK-Konto 7214.741

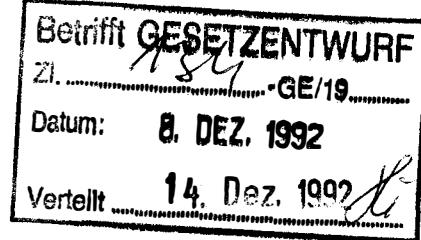
Wien, 9.12.1992

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: argpräis

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 WIEN



Si favoris

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz)

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum oben genannten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: 25fach

STELLUNGNAHME DER ARGE DATEN ZUM **Immissionsschutzgesetz-Luft** Entwurf BM für Umwelt, Jugend und Familie

Die ARGE DATEN begrüßt, daß mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf langfristige vorbeugende Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung ergriffen werden sollen. Zum Emmissionskataster werden jedoch Verbesserungen des Entwurfs vorgeschlagen:

Die vorgeschlagenen Regelungen des § 23 müssen als unzureichend angesehen werden. Ein Kataster hat nur dann einen Sinn, wenn geregelt ist, wer darin Einsicht nehmen kann und welche Konsequenzen aus den im Kataster enthaltenen Eintragungen gezogen werden. Angesichts der Tatsache, daß die Umweltdiskussion vor allem in der Öffentlichkeit geführt wird und breites öffentliches Interesse - vor allem der Nachbarn eines umweltverschmutzenden Betriebs - an der Veröffentlichung von Emmissionsdaten besteht, schlägt die ARGE DATEN vor, daß der Kataster öffentlich zugänglich sein soll.

Die Ermittlung der für den Emmissionskataster notwendigen Daten muß detailliert geregelt werden. Der vorgesehene § 23 Abs. 3 ("Über Aufforderung hat jedermann entsprechende Informationen, die zur Erstellung eines Emmissionskatasters notwendig sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen.", Verwaltungsstrafe bis zu 500.000 S) ist völlig unbestimmt. Die gesetzliche Regelung müßte klar festlegen, wer welche Daten bekanntgeben oder welche Messungen dulden muß. Ebenso muß klar geregelt sein, wer notwendige Messungen bezahlen muß. Jedenfalls sollte zur Auskunft nicht "jedermann", sondern nur der jeweilige Anlagenbetreiber oder - eigner verpflichtet sein.